

det, wenn inhaltlich dasselbe ausgesagt werden sollte.¹⁰

Die gesellschaftliche Wirksamkeit von Rechtsmittelregelungen wird im wesentlichen von zwei Voraussetzungen bestimmt: von einer exakten und sowohl für die Bürger als auch die Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates überschaubaren rechtlichen Gestaltung und von der konsequenten Durchsetzung der entsprechenden Vorschriften im Rechtsanwendungsprozeß. Die Vervollkommnung der Verfahrensregelungen im Jahr 1971 verfolgte den Grundsatz, jedes einzelne Rechtsmittelverfahren danach einheitlich zu gestalten. Auf allen für die Bürger wesentlichen Gebieten der Inanspruchnahme ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten, die mit staatlichen Entscheidungen verbunden sind, sollen Rechtsmittelregelungen in die Rechtsvorschriften aufgenommen werden. Dabei wurde die bis dahin angewandte Regelungsmethode, d.h. die ausschließlich spezialrechtliche Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens, beibehalten.

7.4.3.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechtsmittel sowie ihre Bearbeitung und Entscheidung

Die Rechtsmittelregelungen bestimmen sowohl die Voraussetzungen für das Einlegen eines Rechtsmittels durch den Bürger oder ein anderes*befugtes Rechtssubjekt als auch die Grundsätze und Anforderungen, die hinsichtlich der Rechtsmittel von den Organen des Staatsapparates zu beachten sind (vgl. auch Abb. 14):

Erstens: Die Rechtsmittelbelehrung, zu der die Organe des Staatsapparates entsprechend den Rechtsvorschriften in der Regel verpflichtet sind, soll schriftlich ergehen und folgendes fixieren:

- die Frist und die Form, in der das Rechtsmittel einzulegen ist;
- das zuständige Organ, bei dem das Rechtsmittel vorzubringen ist;
- die Rechtswirkung des Rechtsmittels, wenn es vom Bürger in Anspruch genommen wird (aufschiebende bzw. keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entscheidung);
- den Hinweis auf die spezielle Rechtsvor-

schrift, nach der das Rechtsmittel möglich ist.

Zweitens: Die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, steht nur dem Adressaten der jeweiligen Einzelentscheidung zu, also z. B. dem Bürger, dessen Antrag auf Bau einer Garage abgelehnt bzw. der mit einer Ordnungsstrafe belegt wurde.

Drittens: Das Rechtsmittel ist in der Regel in einer bestimmten Form einzulegen, die sich aus der jeweiligen Rechtsvorschrift ergibt. Häufig ist das Rechtsmittel der Beschwerde schriftlich unter Angabe der Gründe einzulegen.

Viertens: Das Rechtsmittel ist an das in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete Organ des Staatsapparates bzw. dessen Leiter zu richten. Wird es bei einem anderen staatlichen Organ eingereicht, so sollte dieses das Rechtsmittel aus eigener Initiative an das zuständige Organ weiterleiten.

Fünftens: Das Rechtsmittel muß vom Betroffenen innerhalb einer bestimmten, in der jeweiligen Rechtsvorschrift geregelten Frist eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung beim Adressaten bzw. mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Bei Entscheidungen, die nach speziellen Rechtsvorschriften eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müssen, beginnt diese Frist mit dem Zugang der Entscheidung *und* der Rechtsmittelbelehrung. Wird letztere versäumt, darf sich das nicht zuungunsten des Adressaten auswirken. Folglich ist in diesem Fall die Frist für das Einlegen des Rechtsmittels so lange gehemmt, bis die Rechtsmittelbelehrung nachgeholt wird. Die Rechtsmittelfrist ist eine *Ausschlußfrist*. Das bedeutet, daß ein Rechtsmittel nach den rechtlichen Bestimmungen nicht mehr bearbeitet werden muß, wenn der Betroffene die Frist nicht einhält. Die angefochtene Entscheidung ist in diesem Fall endgültig geworden. Hält der Betroffene aus objektiven Gründen die Rechtsmittelfrist nicht ein, kann das Organ des Staatsapparates eine Fristverlängerung gewähren.

Sechstens: Durch das Rechtsmittel wird das zuständige Organ verpflichtet, seine Entschei-

10 Vgl. K. Wünsche, „Zur Begründung des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe“, in: Volkammer der DDR, Berlin 1971, S. 742 f.